

Berlin, den 23. September 2010

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der
Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels (TEHG-E)
vom 03.09.2010**

I. Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Gegründet im Jahr 2007 kommen unsere Mitglieder aus allen Bundesländern. Wir sind ein Zusammenschluss von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, der Wasser- und Bodenverbände sowie des Flussgebietsmanagements, die ihre Leistungen ausschließlich selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen erbringen.

II. Zum Gesetzesentwurf

Die AöW nimmt zum TEHG-E vom 3.9.2010 wie folgt Stellung:

Das TEHG-E beinhaltet Änderungen, die dazu führen, dass thermische Abfallbehandlungsanlagen in den Emissionshandel einbezogen werden. Ob die Ausnahme nach § 2 Abs. 5 Nr. 3 iVm. § 3 Abs. 1 Nr. 1 die typischen Anlagen der Klärschlammverbrennung erfassen, ist unklar. Selbst eine Genehmigung zur anteiligen Verbrennung führt zur Teilnahme am Emissionshandel.

Die eingesetzten Anlagen zur Klärschlammverbrennung, insbesondere die Klärschlamm-Monoverbrennungsanlagen dienen bereits jetzt der möglichst umwelt- und klimaschonenden Verwertung. Es handelt sich um Anlagen, bei denen ein Emissionshandel keine zusätzlichen Anreize zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen würde. Dieser Gedanke hat bisher für Siedlungsabfälle und gefährliche Abfälle als eine Ausnahme eine Regelung gefunden. Dies muss auch für den Klärschlamm aus der Abwasserreinigung allgemein und weiterhin gelten.

Sowohl Klärschlamm als auch Anlagen, die maßgeblich Klärschlamm verbrennen, sind ausdrücklich als Siedlungsabfall einzustufen und folglich vom Emissionshandel zu befreien.

Eine rechtliche Abgrenzung zwischen ungefährlichen und gefährlichen Abfällen ist schwierig und macht die Einstufung von typischen Anlagen der Abwasserreinigung in Bezug auf den Emissionshandel problematisch. Die rechtliche Behandlung von Schlammern und anderen Abfällen, die bisher als nicht gefährlich eingestuft wurden, bleibt ebenfalls im Gesetzentwurf unklar; sie müssen ausdrücklich ausgenommen werden.

Folgen der neuen Regelung für die Umwelt und die Gebührenzahler

Eine Verteuerung der Entsorgung in den hocheffizienten und genehmigten thermischen Behandlungsanlagen widerspricht den Zielen der Emissionsminderung. Die Belastung mit Kosten für Emissionszertifikate für (umwelt- und klimafreundliche) thermische Abfallbehandlungsanlagen wird die Konkurrenzfähigkeit und Wirtschaftlichkeit zu ausländischen Anlagen schwächen. Aufgrund der dadurch verursachten, möglicherweise längeren, Transportwege bei Umleitung der Abfälle würden sogar zusätzliche CO₂-Emissionen entstehen.

Ebenso wird ein zukünftiges Phosphatrecycling aus der Klärschlammasche, was die Gewinnung von Düngemitteln bedeuten würde, verhindert, weil dafür die Monoverbrennung erforderlich ist.

Für die Abwasserverbände und Kommunen (Städte und Gemeinden), die eigene Klärschlamm-Monoverbrennungsanlagen betreiben, führen die zusätzlichen Kosten für CO₂-Zertifikate zu Gebührenerhöhungen und damit zu zusätzlichen Belastungen für die Bürger und Unternehmen.

Die neue Regelung im Gesetzesentwurf macht umweltschädlichere Anlagen im Verhältnis zu Klärschlamm-Monoverbrennungsanlagen und Hausmüllverbrennungsanlagen wirtschaftlicher. Dies widerspricht unserem Verständnis von Nachhaltigkeit.

Forderung der AöW

Die AöW fordert,

thermische Abfallbehandlungsanlagen auch zukünftig grundsätzlich und ohne Ausnahmen vom Emissionshandel zu befreien.

Christa Hecht
Geschäftsführerin

Dr. Durmus Ünlü
stellv. Geschäftsführer

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 18a, 10117 Berlin
Tel. 0049/39 74 36 06
Fax: 0049/39 74 36 83
hecht@aoew.de www.aoew.de